

## → Bildungszeitgesetz

**Für Arbeitgeber**

Seit dem 1. Juli 2015 haben Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu **fünf Tagen pro Jahr** freistellen zu lassen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

**Wofür kann Bildungszeit genommen werden?**

Die bezahlte Bildungsfreistellung kann genutzt werden für:

- die berufliche Weiterbildung,
- die politische Weiterbildung sowie für
- die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

**Voraussetzungen:**

- Ihr Arbeitnehmer ist in Baden-Württemberg beschäftigt
- Ihr Arbeitnehmer ist seit mindestens 12 Monaten in dem Unternehmen beschäftigt
- Das Unternehmen beschäftigt mehr als 10 Mitarbeiter
- Die Weiterbildungsmaßnahme muss durchschnittlich mindestens 8 UE (ohne Pausenzeiten) pro Tag umfassen
- Die Weiterbildung erfolgt über einen nach BzG anerkannten Bildungsträger

**Ihr Ansprechpartner im etz in Stuttgart:**

Klaus Schumacher  
0711 955916-12  
[schumacher@etz-stuttgart.de](mailto:schumacher@etz-stuttgart.de)

**Als anerkannter Bildungsdienstleister bieten wir Ihren Mitarbeitern Kurse zu folgenden Themen an:**

- Elektrotechnik
- Elektromobilität
- Gebäudeautomation
- Gebäudetechnik
- Erneuerbare Energien/Umwelttechnik/Energieeffizienz
- Industrieautomation
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Sicherheitstechnik
- Betriebswirtschaft und Unternehmensführung
- Ausbildung der Ausbilder



## Antragsprüfung und Entscheidung:

### 1. Antrag

Der Antrag Ihres Arbeitnehmers muss Ihnen spätestens 8 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme vorliegen.

### 2. Fristeinhaltung

Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme müssen Sie Ihren Arbeitnehmer schriftlich über Ihre Entscheidung informieren.

### 3. Bescheinigung

Der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber nach dem Besuch der Weiterbildungsmaßnahme die Teilnahme an der Weiterbildung durch eine Bescheinigung des etz nachzuweisen.

